

DAK-Gesundheit Postzentrum, 22777 Hamburg
15 2FFB 8CE1 DD 2008 9BBD
DV 02.21 0,80 Deutsche Post 

*K7005*7634*0035259*
Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstr. 7
85737 Ismaning

Gesetzliche Krankenversicherung
Postanschrift DAK-Gesundheit Postzentrum
22777 Hamburg

Telekontakt Telefon: 089 9077885-9450
Telefax: 040 33470-516788
E-Mail: stefan.precht@dak.de

Internet www.dak.de

persönlicher Kontakt Rosenheimer Str. 145 i
81671 München

Mo - Mi 08:00 - 16:00 Uhr

Do 08:00 - 17:00 Uhr

Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Versicherten-Nr. W 351 708 423

unser Zeichen W 351 708 423-413200-12300-pr

Datum 04.02.2021

eingegangen 10.02.2021 *Ruh*

Ihre Vorstandsbeschwerde vom 26.01.2021

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben. Ihrer Rechtsauffassung können wir jedoch nicht folgen. Das Vollstreckungsverfahren werden wir nicht zurückziehen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt stützt sich der Beitragsanspruch aus einer betrieblichen Altersversorgung auf § 229 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V). Der Anspruch wurde in mehreren höchstichterlichen Verfahren vor dem Bundessozialgericht und dem Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Die DAK-Gesundheit ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unsere Forderungen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vollstreckt.

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach § 3 VwVG sind,

- * der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist,
- * die Fälligkeit der Leistung,
- * der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit.

Der Leistungsbescheid sind die Beitragsbescheide vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 sowie weiter ergangenen Jahreswechselbescheide.

Die erhobenen Beiträge werden monatlich jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig (§ 23 SGB IV in Verbindung mit § 14 der Satzung der DAK-Gesundheit und § 12 der Satzung der DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE).

Mit Mahnung vom 27.01.2021 haben wir Beiträge für die Monate Oktober 2020 bis Dezember 2020 angefordert. Diese Beiträge waren spätestens am 15.01.2021 zur Zahlung fällig.

Mit der Mahnung haben wir Ihnen eine Zahlungsfrist von einer Woche eingeräumt.

Die Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach § 3 VwVG sind allesamt gegeben.



Gegen die Beitragsbescheide haben Sie Widerspruch eingelegt und Klage beim Sozialgericht eingereicht. Aktuell wird der Sachverhalt vor dem Bayerischen Landessozialgericht verhandelt, eine Entscheidung steht noch aus.


Nach § 86a Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass wir trotz Ihres Widerspruches und Ihrer Klage vor dem Bayerischen Landessozialgericht die Vollstreckung weiter betreiben können.

Unser Vollstreckungsersuchen beim Hauptzollamt Landshut halten wir in vollem Umfang aufrecht.

Bei Fragen melden Sie sich gern bei uns.

Freundliche Grüße

Stefan Prechtl
Team Forderungsmanagement

 *We are happy to advise you in English. Contact us here: www.dak.de/contact*